



Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

Zur Vorlage bei dem
Auswärtigen Amt oder
bei Ausländerbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: INT24 - 5758

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Dr. Bünthe
Durchwahl: 0911 179 0
Datum: 30 . September 2022

Verlängerung der Globalzustimmung vom 4. April 2022 für in der Russischen Föderation beschäftigte Drittstaatsangehörige in internationalen Unternehmen

I. Ausgangslage

Infolge des militärischen Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine haben eine Reihe von deutschen und internationalen tätigen Unternehmen und Konzernen ein dringendes Interesse, ihren in der Russischen Föderation beschäftigten Personal die Möglichkeit zu geben, den Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, um an deutschen Standorten eine Beschäftigung aufzunehmen. Das ist im Rahmen des geltenden deutschen Einwanderungsrechts möglich. Es kommen in erster Linie die Zuwanderungsmöglichkeiten für Fachkräfte nach dem Aufenthaltsgesetz in Betracht.

Am 4. April 2022 hat die Bundesagentur für Arbeit zunächst befristet bis zum 30. September 2022 eine Globalzustimmung für in der Russischen Föderation beschäftigte Drittstaatsangehörige in internationalen Unternehmen und Konzernen erteilt. Auf den Inhalt der Globalzustimmung (siehe Anlage) wird verwiesen.

II. Verlängerung der Globalzustimmung

Da der Krieg zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine andauert und der russische Präsident zwischenzeitlich die Teilmobilmachung ausgerufen hat, ist davon auszugehen, dass weiterhin bei deutschen und internationalen Unternehmen ein dringendes Interesse besteht, ihrem in der Russischen Föderation beschäftigten Personal die Möglichkeit zu geben, den Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, um an deutschen Standorten eine Beschäftigung aufzunehmen.

Die Globalzustimmung vom 4. April 2022 wird deshalb bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert. Die Zustimmung ist auch für Beschäftigungszeiten nach dem 31. Dezember 2022 gültig, sofern das Visum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 beantragt wurde.



Steffen Sottung
Geschäftsführer Internationales

Anlage

Globalzustimmung Russische Föderation



Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

Zur Vorlage bei dem
Auswärtigen Amt oder
bei Ausländerbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: INT24 - 5758

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Dr. Bunte
Durchwahl: 0911 179 1376
Datum: 4. April 2022

Globalzustimmung für in der Russischen Föderation beschäftigte Drittstaatsangehörige in internationalen Unternehmen und Konzernen

I. Ausgangslage

Infolge des militärischen Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine haben eine Reihe von deutschen und international tätigen Unternehmen und Konzernen ein dringendes Interesse, ihrem in der Russischen Föderation beschäftigten Personal die Möglichkeit zu geben, den Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, um an deutschen Standorten eine Beschäftigung aufzunehmen. Dies ist im Rahmen des geltenden deutschen Einwanderungsrechts möglich. Es kommen in erster Linie die Zuwanderungsmöglichkeiten für Fachkräfte nach dem Aufenthaltsgesetz in Betracht.

In vielen Fällen wird die Zuwanderung aufgrund der Blauen Karte EU möglich sein (§ 18b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes). In Fällen des § 18b Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird das Visum für die Blaue Karte EU von den deutschen Auslandsvertretungen erteilt, ohne dass hierfür die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich ist.

Sofern eine Einwanderung nach Deutschland nach einer anderen Rechtsgrundlage angestrebt wird, für die die Zustimmung der BA erforderlich ist, kann das Verfahren von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beschleunigt werden, indem von dem Instrument der Vorabzustimmung Gebrauch gemacht wird. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, schon vor Visumantrag die BA-Zustimmung einzuholen, die dann im Visumverfahren vorgelegt wird. Der Prozess der Vorabzustimmung ist im Internet unter folgendem Link dargestellt: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaeftigte

- 2 -

Postenschrift
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

II. Globalzustimmung

Für Drittstaatsangehörige, welche die nachstehend unter Ziffern 1 - 5 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllen, erklärt die Bundesagentur für Arbeit vorbehaltlich der Ausnahme in Ziffer 6 hiermit eine Globalzustimmung zur Beschäftigungsaufnahme.

1. Die Drittstaatsangehörigen haben zum Zeitpunkt der Visumbeantragung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Russischen Föderation oder sie haben diesen in Folge des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine ins Ausland verlagert.
2. Sie üben zum Zeitpunkt der Visumbeantragung eine Beschäftigung an einem in der Russischen Föderation befindlichen Standort oder in einer dort ansässigen Niederlassung eines international tätigen Unternehmens oder einer international tätigen Unternehmensgruppe aus. Gleiches gilt, wenn diese Beschäftigung am 24.02.2022 ausgeübt und seither nicht gekündigt wurde.
3. Sie beantragen ein Visum für eine Beschäftigung in einer deutschen Niederlassung oder an einem deutschen Standort desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe.
4. Die Visumbeantragung betrifft eine Beschäftigung nach
 - § 18b Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Blaue Karte EU für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) gehört; sogenannte MINT-Berufe),
 - § 18b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung),
 - § 19c Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung (Beschäftigte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen in der Informations- und Kommunikationstechnologie),
 - § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung (Beschäftigte mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen) oder
 - § 18a des Aufenthaltsgesetzes (Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung),
5. und das Gehalt entspricht mindestens der Höhe des § 18b Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Euro 43.992,-- brutto jährlich bzw. Euro 3.666,-- brutto monatlich).

In den Fällen des § 19c Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung muss das Gehalt mindestens Euro 50.760,-- brutto jährlich bzw. Euro 4.230,-- brutto monatlich betragen. In den Fällen des § 18a des Aufenthaltsgesetzes muss das Gehalt mindestens Euro 46.530,-- brutto jährlich bzw. Euro 3.877,50 brutto monatlich betragen, wenn die Person das 45. Lebensjahr vollendet hat.

6. Ausgeschlossen von der Globalzustimmung sind Beschäftigte von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, gegen die nach dem geltenden Recht der Europäischen Union im Zeitpunkt der Visumerteilung restriktive Maßnahmen in Kraft

sind. Ausgeschlossen von der Globalzustimmung sind außerdem Beschäftigte von Unternehmen mit Stammsitz in der Russischen Föderation.

Diese Zustimmung ist bis zum Ablauf des 30.09.2022 befristet. Die Zustimmung ist auch für Beschäftigungszeiten nach dem 30.09.2022 gültig, sofern das Visum bis zum Ablauf des 30.09.2022 beantragt wurde.

Das hier festgelegte Verfahren wird vor Fristablauf der Globalzustimmung einer Revision unterzogen. Eine Verlängerung über den 30.09.2022 wird unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Sachlage geprüft.


Markus Biercher
Geschäftsführer Internationales